



Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 50 60, 65040 Wiesbaden

Mit Zustellungsurkunde

Barth Galvanik GmbH
vertreten durch den Geschäftsführer
Herrn Peter Dietz
In den Schwarzwiesen 4
61440 Oberursel

Abteilung Umwelt Wiesbaden

Unser Zeichen: **RPDA - Dez. IV/Wi 43.1-53 u 34.08/19-2020/1**
Dokument-Nr.: **2023/1713770**
Ihr Ansprechpartner: Vanessa Mook
Telefon/ Fax: 0611 3309 2429/ 0611 3309 2444
E-Mail: vanessa.mook@rpda.hessen.de
Datum: 7. Dezember 2023

G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d

I.

Auf Antrag vom 23. April 2018, wird der

**Barth Galvanik GmbH
In den Schwarzwiesen 4, 61440 Oberursel
-Antragstellerin-**

nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in Oberursel
Gemarkung: Stierstadt
Flur: 12,
Flurstück: 3997/8, 3997/11, 3997/12, 3997/14
Gebäude: Werk 1

eine **Anlage zur Oberflächenbehandlung** (Galvanikanlage) gemäß Ziffer 3.10.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Die Genehmigung berechtigt zur Erhöhung des Gesamt-Wirkbadvolumens um ca. 5 % von einem bisherigen Volumen von 106,35 m³ auf 111,33 m³. Hierzu sind im Einzelnen folgende Änderungen erforderlich:

- Errichtung und Betrieb einer Galvanikanlage, als Badtrakt 30 bezeichnet, mit einem Wirkbadvolumen von 6,56 m³

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Umwelt Wiesbaden
Kreuzberger Ring 17 a + b
65205 Wiesbaden

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Buslinien 15 und 28
Haltestellen Am Hochfeld o. Kreuzberger Ring
Bahn: Bahnhof Wiesbaden-Erbenheim

Telefon: +49 (0611) 33 09 – 0 (Zentrale)
Telefax: +49 (0611) 33 09 - 2444

Internet:
<https://rp-darmstadt.hessen.de>



- Vergrößerung der Wirkbadvolumina der folgenden Anlagen:
 - Badtrakt 03 um 0,4 m³
 - Badtrakt 04 um 0,05 m³
 - Badtrakt 05 um 0,785 m³
 - Badtrakt 09 um 3,285
 - Badtrakt 15 um 0,12 m³
 - Badtrakt 18 um 2,47 m³
 - Badtrakt 19 um 0,04 m³
 - Badtrakt 20 um 1,26 m³
- Verkleinerung der Wirkbadvolumina der folgenden Anlagen:
 - Badtrakt 07 um 0,79 m³
 - Badtrakt 10 um 0,315 m³ (Stilllegung)
 - Badtrakt 14 um 0,23 m³
 - Badtrakt 21 um 1,6 m³
 - Badtrakt 22 um 0,4 m³
 - Badtrakt 23 um 2,9 m³
 - Badtrakt 26 um 0,75 m³

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Kostenentscheidung:

Die Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen) hat die Antragstellerin zu tragen. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Merkblatt zu den besten verfügbaren Techniken für die Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen (08.2006).

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 23.04.2018, eingegangen am 30. Mai 2018, mit Antragsunterlagen inkl. Ergänzungen vom 04.07.2019, 14.09.2020, 30.11.2020, 21.12.2020 und 30.04.2021 sowie vom 14.04.2023 und 18.07.2023 gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Allgemeine Angaben	3
Formular 1/1 Antrag	5
Formular 1/1.4 Investitionskosten	1
Formular 1/2 Genehmigungsbestand	1
2. Inhaltsverzeichnis mit Kennzeichnung der betriebsgeheimen Unterlagen	5
3. Kurzbeschreibung	7
4. Beschreibung der Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5. Standort und Umgebung der Anlage	7
Topografische Karte	1
Auszug Bebauungsplan	1
Auszug Liegenschaftskarte	1
Auszug Badkataster	11
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung	27
Aufstellplan Werk 1, Badtrakt 30 und Zinklamelle	4
Fließschema Badtrakt 30	1
Badkataster Badtrakt 30	4
Badkataster Werk 1	16
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	6
Formular 7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge	1
Formular 7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
Formular 7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
Formular 7/5 Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit	1
Stoffdaten 7/6	2
8. Luftreinhaltung	3
Formular 8/1 Emissionsquellen und Emissionen	2
Formular 8/2 Abgasreinigungseinrichtungen	2
Messbericht Nr. ES 419200 vom 11.03.2020 Chemlab	20
Empfohlene Grenzwerte für Q/S < 1, Herr Tirnitz, vom 21.10.2020	1
Einzelfallbetrachtung Herr Tirnitz vom 09.09.2020 zur Schornsteinhöhe	2
Emissionsquellenplan	1
Messbericht Nr. ES 421039 vom 10.03.2021 Chemlab	18
9. Abfallvermeidung, Abfallentsorgung	3
Formular 9/1 Verwertung von Abfällen	2
Formular 9/2 Beseitigung von Abfällen	1
10. Abwasser	1
Formular 10	10
11. Abfallentsorgungsanlagen	1
12. Sparsame und effiziente Energieversorgung	1
13. Schutz vor Lärm, Erschütterungen und sonstigen Immissionen	1

Gutachten vom 02.10.2020 der rw Bauphysik	42
Gutachten der InfraServ vom 18.07.2023	31
14. Anlagensicherheit	4
Formular 14/1	1
Formular 14/2	1
Formular 14/3	1
Stoffkataster Werk 1	9
Störfallbetrachtung	21
15. Arbeitsschutz und Arbeitsstätten	4
Formular 15/1 Arbeitsstättenverordnung	2
Formular 15/2 Gefahrstoffverordnung, Betriebssicherheitsverordnung	2
16. Brandschutz	3
Formular 16/1 Brandschutz Sterilisationsanlage	4
17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	6
Formular 17/1 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1
Formular 17/2	4
Formular 17/3	5
Formular 17/4	3
Formular 17/6	3
Formular 17/7	3
VAwS 1999	1
18. Baubeschreibung	0
19. Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20. Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung	7
Formular 20/1	11
21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1
22. Ausgangszustandsbericht (AZB)	4
Formular 22/1	13
Stellungnahme Dr. Hug Geoconsult	7
Plan DIN A3	1
Umwelttechnische Untersuchungen	17
Ausgangszustandsbericht vom Juli 2022, Qubus GmbH	35

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides sowie der dazugehörigen o. a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in dieser Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden. Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.3

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit in diesem Bescheid keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

1.4

Während des Betriebes der Anlage (Galvanikanlage) muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend sein.

1.5

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage bekannt zu geben.

1.6

Beschäftigte, die an oder im Bereich der Anlage tätig werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens jährlich, zu wiederholen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat die Genehmigungsbehörde sofort über jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage zu informieren. Die Mitteilung kann per Telefax oder E-Mail erfolgen.

1.8

Über den Betrieb der Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Ausfall der Abluftreinigung,
- Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an der Anlage.

1.9

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),

- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen.

In diese Betriebsanweisung sind weiterhin aufzunehmen:

- wesentliche, das Emissionsverhalten und die Anlagensicherheit der Anlage kennzeichnende Sollwerte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Sollwerten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

2. Immissionsschutz

2.1 Luftreinhaltung

2.1.1

Die in der Abluft enthaltenen Emissionen der in der Tabelle genannten Stoffe dürfen die folgenden Massenkonzentrationen an der Emissionsquelle 6 nicht überschreiten:

Stoffe	Grenzwert in mg/m³
Nickelverbindungen	0,05
Kobaltverbindungen	0,5
Zinnverbindungen	1
Chromverbindungen	1
Fluoride, leicht löslich	1
Organische Verbindungen (Gesamt-C)	10

2.1.2

Die im Badtrakt 30 entstehenden Emissionen sind über die Emissionsquelle 6 mit einer Höhe von ca. 1,5 m über Dach abzuleiten.

2.1.3

Zur Feststellung, ob die unter Nebenbestimmung 2.1.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden, sind spätestens sechs Monate nach Erteilung dieses Bescheids Messungen von einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle durchführen zu lassen (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

2.1.4

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln und fortlaufend aufzuzeichnen.

2.1.5

Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten durchzuführen.

2.1.6

Die Dauer der Einzelmessung beträgt eine halbe Stunde. Abweichungen sind vorher mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

2.1.7

Die Messungen gemäß Nebenbestimmung 2.1.3 sind jeweils im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

2.1.8

Zur Durchführung der unter Nebenbestimmung 2.1.3 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen. Sofern die Einrichtung einer normkonformen Probenahmestelle nicht umsetzbar ist, ist eine messtechnische Kompensation in Absprache mit dem HLNUG (siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1.9) durchzuführen, um die dadurch bedingten höheren Messunsicherheiten auszuschließen (bspw. über die Durchführung einer Homogenitätsprüfung gemäß DIN EN 15259 Punkt 8.3).

2.1.9

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259 s. www.hlnug.de -> Mustermessplan). Die Messstelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) und der Genehmigungsbehörde abzustimmen (entsprechend Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

In diesem Zusammenhang ist insbesondere abzuklären, welche Maßnahmen getroffen werden, um nicht-Normkonforme Messplätze und die damit einhergehenden höheren Messunsicherheiten zu kompensieren.

2.1.10

Messungen zur Feststellung der unter Nebenbestimmung 2.1.1 genannten Emissionen sollen unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden, die dem Stand der Messtechnik entsprechen (entsprechend Nr. 5.3.2.3 der TA Luft).

2.1.11

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem Anhang A der Richtlinie VDI 4220 Blatt 2 (Ausgabe Nov. 2018) entspricht (entsprechend Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Die in diesem Bescheid festgelegte Anforderung unter Nebenbestimmung 2.1.1 ist bei einer Messung immer dann überschritten, wenn das Ergebnis einer Einzelmessung abzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung überschreitet. Sie ist sicher eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet.

Bei der Erstellung des Messberichtes ist der Mustermessbericht des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie zu verwenden (www.hlnug.de). Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde (RPDA Abt. IV/Wi, Dez. 43.1) innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss der Messungen vorzulegen. Der Messbericht kann in elektronischer Form übermittelt werden.

2.1.12

Die folgenden Bäder sind spätestens bis zum 01.12.2026 mit einer Ablufterfassung nachzurüsten.

- Cyan. Kupferbad BT 9, Pos. 1 (dieses Bad wird nach Angabe des Betreibers bis zur Umsetzungsfrist stillgelegt),
- Trommel 2 BT 21, Ansatz-/ Umlaufbehälter Kupfer,
- Chrom(VI)-Bäder (diese Bäder werden innerhalb der Umsetzungsfrist gemäß Angaben des Betreibers stillgelegt).

2.1.13

Der Wärmeverlust beheizter Wirkbäder soll, zum Beispiel durch doppelwandige Behälter oder eine Wärmeisolierung, reduziert werden. Weiterhin sollen sie, soweit wie technisch möglich, über Isolierabdeckungen der Oberflächen durch Schwimmkörper, wie zum Beispiel Kugeln oder Sechseckkörper, verfügen.

2.2 Lärmschutz

2.2.1

Die von der vorstehend zur Änderung genehmigten Anlage einschließlich des der Anlage zuzurechnenden Fahrverkehrs i.S. von Ziffer 7.4 TA Lärm ausgehenden Geräuschemissionen dürfen gemeinsam als Immissionen, ermittelt als Beurteilungspegel, die nachfolgend festgesetzten Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Gebietsausweisung	Tagwert in db(A)	Nachtwert in db(A)
Zimmersmühlenweg 27	GE	65	65
SFS Intec GmbH, In den Schwarzwiesen 2	GE	65	65
Weppler Filter GmbH, Zimmersmühlenweg 61	GE	65	50
Im Kirschfeld 1	WA	55	40
Zimmersmühlenweg 58	GI	70	70
Pfaffenweg 32	WA	55	40

Gemessen wird nach den Vorschriften der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm 0,5 m außerhalb vor der Mitte des vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters (Nr. A.1.3 TA Lärm). Tagsüber ist die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr, Nachtzeit ist die Zeit von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nr. 6.4 TA Lärm).

2.2.2

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (Nr. 6.1, letzter Satz TA Lärm).

3. Brandschutz

3.1 Dokumentation Brandmeldeanlage (BMA)

Das Dokument 16 Brandschutz, Ziffer 7 i.V. mit Ziffer 16.2 ‚Beschreibung‘ ist bis spätestens einen Monat nach Erteilung dieses Bescheids dahingehend zu korrigieren, dass es die tatsächlich vorhandene Brandmeldeanlage, insbesondere die automatische Übertragung, darstellt.

3.2. Feuerwehrplan

Der Feuerwehrplan ist entsprechend der baulichen Veränderung anzupassen und der Feuerwehr bis spätestens drei Monate nach Erteilung dieses Bescheids zur Verfügung zu stellen.

Die Entwurfsunterlagen sind der Brandschutzdienststelle Oberursel zur Prüfung und Freigabe in elektronischer Form vorzulegen.

Hinweis: Die bestehende BMA wurde auf Grundlage der seinerzeit gültigen Anschlussbedingungen errichtet. So lange keine relevanten Veränderungen an der BMA vorgenommen werden, genießt der jetzige Aufbau (Brandmeldetableau, ohne Feuerwehrlaufkarten) Bestandschutz und das Tableau kann weiterhin betrieben werden.

3.3. Flucht- und Rettungswege

Sollten die vorhandenen Flucht- und Rettungswege durch den Auf- und Einbau der Anlage verdeckt, verlegt oder nicht augenfällig erkennbar sein, ist mit entsprechenden Rettungszeichen auf Verläufe der Flucht- und Rettungswege hinzuweisen.

4. Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

4.1

Die Sicherheitskennzeichnung hat entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (Ausgabe Februar 2013, zuletzt geändert GMBI 2017 S. 398) zu erfolgen.

4.2

Die Beurteilung der Arbeitsbedingungen im Sinne des § 4 Arbeitsschutzgesetz bezüglich der Tätigkeiten mit Gefahrstoffen hat entsprechend § 6 Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit der TRGS 400 ff. zu erfolgen.

4.3

Die Beschäftigten sind bis spätestens einen Monat nach Erteilung dieses Bescheids ausreichend und angemessen zu unterweisen.

Über die Unterweisung sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

Die Unterweisungen sind regelmäßig, mindestens jährlich zu wiederholen.

5. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser

5.1

Die behördliche Anlagennummer für den Badtrakt 30-Eloxal lautet: 064-34-008-1000220-HBV. Diese Nummer ist bei Sachverständigenprüfungen anzugeben.

5.2

Es ist eine Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung durchzuführen. Frist für die Durchführung dieser Prüfung nach wesentlicher Änderung ist der **31. Dez. 2023**.

5.3

Der Badtrakt 30-Eloxal ist nach § 46 (4) AwSV wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen. Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung ist der **25. Febr. 2025**.

5.4

Die behördliche Anlagennummer für den Badtrakt 30-ZinnNickel lautet: 064-34-008-1000221-HBV. Diese Nummer ist bei Sachverständigenprüfungen anzugeben.

5.5

Es ist eine Sachverständigenprüfung nach wesentlicher Änderung durchzuführen. Frist für Durchführung dieser Prüfung nach wesentlicher Änderung ist der **31. Dez. 2023**.

5.6

Der Badtrakt 30-ZinnNickel ist nach § 46 (3) i.V.m. Anlage 6 AwSV wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen zu prüfen. Die Frist für die nächste wiederkehrende Prüfung ist der **25. Febr. 2025**.

5.7

Ein Wasserrechtsantrag auf Änderung bzw. Ergänzung der wasserrechtlichen Indirekteinleitgenehmigung vom 28. Oktober 2010 (Az.: IV/WI-41.3-79f12-(2748) - OB-I4-Barth) hinsichtlich des Abwassers aus Badtrakt 30 (zumindest die Positionen 10-39 - „Eloxal“ betreffend) ist bis **31. Dezember 2023** zu stellen.

5.8

Inhalt und Umfang des Antrages bzw. der dsbzgl. notwendigen Antragsunterlagen und Angaben sind frühzeitig mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden - Dezernat 41.3 („Abwasser, Anlagenbezogener Gewässerschutz“), spätestens bis **31. Dezember 2023** abzustimmen.

6. Abfallrecht

6.1

Den in der Anlage anfallenden Abfällen werden folgende Abfallschlüssel zugewiesen (§ 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10.12.2001):

Abfall-schlüssel	AVV-Bezeichnung	interne Bezeichnung
08 01 11	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	Farb- und Lackabfälle (Av 3)
11 01 05	saure Beizlösungen.	E-Polieren Spülen (Av 7)
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	Schlämme und Filterkuchen (Av 1)
11 01 11	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	Zink-Nickel-Verdampferkonzentrat (Ab 1/ Av 6)
11 01 98	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.	Cyanidisches Kupferbad, cyanidische Entwicklung (Ab 2)
12 03 01	wässrige Waschflüssigkeiten	wässrige Waschflüssigkeiten (Av 2)
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung (Av 4)
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	Gemischte Siedlungsabfälle (Av 5)

6.2

Die im Rahmen dieser Genehmigung festgelegten Abfallschlüssel sind beim Umgang mit den Abfällen anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüsselzuordnungen können nur mit schriftlicher Zustimmung des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden, als zuständiger Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor Beginn der Entsorgung erteilt werden. Bei nachweispflichtigen Abfällen ist in diesen Fällen ein neues Entsorgungsnachweisverfahren durchzuführen.

7. Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht (AZB)

7.1 Aufschiebende Bedingung

Der AZB der Qubus Planung und Beratung Oberflächentechnik GmbH, einschließlich der nachgelieferten deutschen Version der Boden und Grundwasseruntersuchung, vom 6. April 2023 der ERM GmbH ist als unvollständig bzw. korrekturbedürftig anzusehen. Er ist in Abstimmung mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Bodenschutz) bis zum **1. April 2024** vollständig vorzulegen.

Der Bestand der Genehmigung ist unauflösbar mit dieser Nebenbestimmung verknüpft, da der AZB zur Inbetriebnahme vorgelegt werden muss und diese im vorliegenden Fall bereits erfolgt ist. Erst durch die Erfüllung dieser Bedingung wird die Genehmigungsfähigkeit hergestellt. Dementsprechend hat das Rechtsmittel hiergegen aufschiebende Wirkung für den gesamten Genehmigungsbescheid.

7.2 Auflagenvorbehalt

Die Festlegung von Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten.

Diesbezügliche Festlegungen werden in Abhängigkeit vom Ergebnis der Prüfung des Ausgangszustandsberichts getroffen.

7.3 Überwachung

Die Überwachung des Grundwassers hat aufgrund der bereits vorgefundenen Grundwasserbelastungen alle zwei Jahre zu erfolgen. Abweichungen sind mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Bodenschutz) abzustimmen. Der Überwachungsbericht ist der zuständigen Behörde unaufgefordert und spätestens nach 2 Monaten vorzulegen.

8. Maßnahmen nach Betriebseinstellung

8.1

Bei einer beabsichtigten Stilllegung der Produktionsanlagen oder einzelner Teil- und Nebenanlagen sind die Anlagen vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

8.2

Die noch vorhandenen Roh-, Zwischen- und Endprodukte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind unter Beachtung der Abfallhierarchie des § 6 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten. Soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, sind die Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu beseitigen.

8.3

Im Falle der Betriebseinstellung sind sachkundige Arbeitnehmer und Fachkräfte im erforderlichen Umfang so lange weiter zu beschäftigen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist.

8.4

Auch nach der Betriebseinstellung ist das Betriebsgelände so lange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis alle Verfahrensanlagen und Chemikalien vollständig beseitigt sind und keine Gefahren mehr vom Betriebsgelände ausgehen können.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der ImSchZuV in Verbindung mit § 3 HVwVfG und § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Regierungspräsidien und Regierungsbezirke des Landes Hessen das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Umwelt Wiesbaden.

Anlagenabgrenzung:

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V. mit §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

1000 Lagereinrichtungen

1100 Lager Roh- und Fertigwaren
1200 Fass- und Gebindelager

2000 Beschichtungsanlagen

2001 Badtrakt 01 Handzink
2002 Badtrakt 02 Handzink
2003 Badtrakt 03 Handzink
2004 Badtrakt 04 Handzink
2005 Badtrakt 05 Vorbehandlung Elektropolieren
2006 Badtrakt 06 Elektropolieren
2007 Badtrakt 07 Zinn
2008 Badtrakt 08 cyanidisch Kupfer Vorbehandlung
2009 Badtrakt 09 cyanidisch Kupfer
2010 Badtrakt 10 Silberbad
2011 Badtrakt 11 Nickel / Chrom Beize
2012 Badtrakt 12 Nickel / Chrom elektrol. Entfettung
2013 Badtrakt 13 Nickel
2014 Badtrakt 14 Chrom
2015 Badtrakt 15 Eloxal
2016 Badtrakt 16 Eloxal
2017 Badtrakt 17 Eloxal
2018 Badtrakt 18 Eloxal
2019 Badtrakt 19 Zink-Dekapierung / Zink schwarz
2020 Badtrakt 20 ZinkNickel
2021 Badtrakt 21 Trommel 2
2022 Badtrakt 22 Trommel 1

2023 Badtrakt 23 Gestellanlage
2026 Badtrakt 26 Trommel 3
2030 Badtrakt 30 / Eloxal (neu)
2030 Badtrakt 30 / ZinnNickel (neu)

3000 Umweltschutztechnische Einrichtungen

3100 Abwasserreinigungsanlage

3200 Abluftreinigungsanlage

4000 Infrastruktur und Versorgung

4100 Prozesswärmeversorgung (**BHKW < 1MW, Änderung**)

4200 Prozesskälteversorgung

Die Zinklamellenanlage ist keine Nebenanlage der Galvanik.

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 13.11.2001 immissionsschutzrechtlich unter dem Aktenzeichen IV/Wi 43.1 GB 26/01 § 67 II gemäß § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt. Die Anzeigebestätigung erging durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung staatliches Umweltamt Wiesbaden, mit Datum vom 13. August 2002.

Verfahrensablauf

Die Antragstellerin hat die gegenständliche Änderung zunächst mit Anzeige nach §15 Abs. 1 BImSchG vom 06.01.2017 (eingegangen am 13.01.2017) mitgeteilt. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass für die angezeigte Änderung ein Genehmigungsverfahren nach §16 BImSchG Abs. 1 erforderlich ist. Daraufhin wurde die Anzeige am 27.02.2017 von der Antragstellerin zurückgenommen.

Die diesem Bescheid zugrundeliegenden Änderungen wurden bereits vor dem 06.01.2017 vollzogen. Das heißt, die geänderte Anlage wird mindestens seit Januar 2017 ohne die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung betrieben. Gemäß § 20 Abs. 2 BImSchG soll die zuständige Behörde anordnen, dass eine Anlage, die ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, stillzulegen oder zu beseitigen ist. Bei Vorliegen besonderer Gründe (atypischer Fall) darf sie aber hiervon absehen. Das ist dann zu prüfen, wenn begründeter Anlass für die Annahme besteht, dass die Anlage so, wie sie betrieben wird, materiell den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entspricht. Auch im vorliegenden Fall war nach Prüfung der Anzeigeunterlagen davon auszugehen, dass die geänderte Anlage materiell den immissionsschutzrechtlichen Anforderungen entspricht und sie somit lediglich formell illegal betrieben wird. Wegen des bereits langen Bestehens der Anlage erschien eine solche unverhältnismäßig und es wurde von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, vom Erlass einer Stilllegungsverfügung doch abzusehen und dem Betreiber der geänderten Anlage aufzugeben, unverzüglich die zur Einleitung eines Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen einzureichen (vgl. Landmann/Rohmer UmweltR/*Hansmann/Röckinghausen* BImSchG § 20 Rn. 50 m. w. N.).

Die Antragstellerin hat dem folgend am 23. April 2018 den Antrag gestellt, die Anlage zur Oberflächenbehandlung (Galvanik) wesentlich zu ändern. Sie hat sich mithin ernsthaft und unverzüglich um die Einholung der fehlenden Genehmigung bemüht, was ebenfalls für ein Absehen von einer Stilllegung gesprochen hat (vgl. BeckOK UmweltR/Posser, BImSchG § 20 Rn. 31).

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit

- Der Stadt Oberursel
 - Bauaufsichtsamt und
 - Brandschutz
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung IV Umwelt Wiesbaden
 - Dezernat 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz,
 - Dezernat 41.3 - Abwasser - anlagenbezogener Gewässerschutz,
 - Dezernat 42 - Abfallwirtschaft,
- dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung VI Arbeitsschutz Wiesbaden
 - Dezernat VI/66 - Arbeitsschutz,
- dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
 - Dezernat I4 - Lärm, Erschütterungen, Elektromagnetische Felder

auf Vollständigkeit geprüft.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde mit Datum vom 18. Juli 2023 (Eingang finales Lärmgutachten) festgestellt.

Anhörung nach § 28 HVwVfG

Mit E-Mail vom 17.10.2023 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich gemäß § 28 HVwVfG zu den entscheidungserheblichen Tatbeständen zu äußern. Mit E-Mail vom 2. November 2023 hat sich die Antragstellerin zu dem Entwurf des Genehmigungsbescheides geäußert und in folgenden Punkten nicht zugestimmt:

1.) Als Grenzwert für Nickelverbindungen, siehe Nebenbestimmung Nr. 2.1, sollen gemäß Antragsstellerin nicht $0,05\text{mg}/\text{m}^3$ festgelegt werden, sondern der Grenzwert der TA Luft von $0,5\text{ mg}/\text{m}^3$. Diesem Einwand kann nicht entsprochen werden, da sich der Grenzwert von $0,05\text{mg}/\text{m}^3$ aus den gutachterlichen Berechnungen zur Schornsteinhöhe von Herrn Tirnitz ergibt. Das Gutachten ist Teil der Antragsunterlagen (siehe Kapitel 8 der Antragsunterlagen sowie Begründung zur Festlegung der Grenzwerte in diesem Bescheid).

2.) Zu der Nebenbestimmung Nr. 3.2 wurde erläutert, dass keine Feuerwehrlaufkarten vorhanden sind (und in Absprache mit der Brandschutzbehörde auch nicht vorhanden sein müssen) und die Nebenbestimmung diesbezüglich zu ändern ist. Zudem wurde eine Fristverlängerung für die Vorlage des Feuerwehrplans (drei Monate statt einem Monat) erbeten. Nach Rücksprache mit der Brandschutzbehörde, Herr Weindinger, kann diesem Einwand zugestimmt und die Nebenbestimmung Nr. 3.2 entsprechend abgeändert werden.

3.) In der Nebenbestimmung Nr. 6.1 wurden zwei Abfälle ergänzt (Abfallschlüssel 11 01 05 und 11 01 98). Dieser Änderung wird zugestimmt, die entsprechenden Formulare wurden angepasst und diesem Bescheid als Teil der Antragsunterlagen angefügt (siehe Anhang).

Dem Auflagenvorbehalt, Nebenbestimmung Nr. 7.2, wurde zugestimmt.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abzusehen, wurde mit der Feststellung der Vollständigkeit entsprochen, da mit der Errichtung des Badtrakts 30 keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter zu besorgen sind. Der Badtrakt 30 wurde im bestehenden Gebäude der vorhandenen Galvanik errichtet und macht nur einen geringen Teil des gesamten Wirkbadvolumens aus. Entsprechend gering sind Stoffumsätze und -einsätze bezogen auf die Bestandsanlage. Zudem werden keine neuen Stoffe gehandhabt oder neue Tätigkeiten ausgeführt. Entsprechend ist durch die Errichtung und den Betrieb des neuen Badtrakts 30 keine erhebliche nachteilige Auswirkung zu erwarten.

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- die Stadt Oberursel hinsichtlich brandschutzfachlicher und baurechtlicher Belange,
- das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie hinsichtlich der fachlichen Prüfung des Schallimmissionsgutachtens,
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich des Grundwasser- und Bodenschutzes, des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser sowie des Abfallrechts und des Arbeitsschutzes.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhaltung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Die in den Nebenbestimmungen unter 2.1 festgelegten Anforderungen dienen der Luftreinhaltung und sind Anforderungen, die sich aufgrund der Vorsorgeanforderungen der TA Luft ergeben.

Die Grenzwerte für luftgetragene Emissionen (Emissionsquelle 6) wurden auf Basis vorhandener Messwerte und einer daraus folgenden Einzelfallbetrachtung zur Ermittlung der Schornsteinhöhe gemäß Gutachten vom 21.10.2020, Chemlab GmbH, festgelegt. Aus dieser Schornsteinhöhenberechnung geht hervor, dass der im Bestand vorhandene Kamin über eine ausreichende Höhe (1,5m) verfügt, sofern die in diesem Bescheid festgelegten Grenzwerte eingehalten werden. Der den Antragsunterlagen zugrundeliegende Messbericht zeigt, dass die tatsächlichen Emissionen unterhalb der hier festgelegten Grenzwerte liegen und diese, im Vergleich zur TA Luft, niedrigeren Grenzwerte einhaltbar sind.

Der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen wird damit sowohl hinsichtlich der Menge der Emissionen als auch deren Ableitung Rechnung getragen.

Gemäß TA Luft, Stand 2021, Nr. 5.4.3.10, sind Abgase an der Entstehungsstelle zu erfassen, sofern in den Anlagen Cyanide, Cadmium, Chrom(VI)-Verbindungen, Nickelelektrolyte unter Lufteinblasung, Ammoniak, Ammoniakverbindungen, alkalische Reinigungslösungen bei Temperaturen über 60 °C oder unlösliche Anoden verwendet werden oder Ammoniak als Abbauprodukt gebildet wird. Diesbezüglicher Sanierungsbedarf besteht derzeit bei den in der Nebenbestimmung 2.1.12 genannten Bädern. Mit der Aufnahme und der Umsetzung der Nebenbestimmung wird die Vorsorgepflicht erfüllt.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der geforderten Grenzwerte werden unter 2.1.3 Messungen gefordert, die in einem Rhythmus von 3 Jahren zu wiederholen sind.

Lärmschutz

Auch hinsichtlich des Lärmschutzes werden die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG erfüllt.

Die festgelegten Lärmimmissionsrichtwerte ergeben sich auf Basis der Schallimmissionsprognose vom 9. Dezember 2022 der InfraServ Wiesbaden i.V.m. der TA Lärm und den bestehenden Bebauungsplänen im Umfeld der Anlage (Gebietsausweisung).

Für die Lärmimmissionsrichtwerte im Gewerbegebiet, Immissionsorte ‚Zimmersmühlenweg 27‘ und ‚In den Schwarzwiesen 2‘, wurden für die Nachtzeit Tagwerte festgesetzt. Für diese Bürogebäude existieren gemäß Bauaufsicht Oberursel keine genehmigten Betriebswohnungen, sodass sich dort in der Nachtzeit keine Personen aufhalten. Aus diesem Grund wurde festgestellt, dass diese Büroräume auch nachts nur den Schutzanspruch der Tagzeit haben.

Siehe dazu LAI-Hinweise zur Auslegung der TA Lärm, Stand: 24.02.2023:

Unter Nummer 2.3 i. V. m. A. 1.3 a) der TA Lärm 98 wird auf schutzbedürftige Räume nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, verwiesen. Zu schutzbedürftigen Räumen gehören danach auch Büroräume. Deren Schutzanspruch richtet sich nach Nummer 6.1 der TA Lärm. Allerdings kann eine Sonderfallprüfung nach Nummer 3.2.2 angezeigt sein und dabei festgestellt werden, dass benutzte Büroräume auch nachts nur den Schutzanspruch der Tageszeit haben.

Gutachterliche Bewertung der Lärmsituation:

Das v.g. Gutachten zeigt eine Überschreitung des Immissionsrichtwerts am benachbarten Immissionsort, Betriebswohnung ‚Weppler Filter‘, um ca. 3 dB(A). Für die übrigen Immissionsorte ergibt sich eine Unterschreitung der Richtwerte um mind. 6 dB(A).

Im Fall des benachbarten Immissionsorts ‚Weppler Filter‘ resultiert die Richtwertüberschreitung aus der hohen Vorbelastung durch die Firma Weppler selbst. Die Zusatzbelastung der Barth Galvanik liegt knapp unter dem Lärmimmissionsrichtwert – andere Emittenten wirken auf diesen Immissionsort nicht maßgeblich ein. Da die Betriebswohnung Weppler in direktem Zusammenhang mit dem Betrieb der Fa. Weppler steht, ist dessen Vorbelastung als Eigenbelastung am Immissionsort der Betriebswohnung zu sehen. Diese Eigenbelastung findet bei der Berechnung der Gesamtbelastung keine Berücksichtigung, da sich die Gesamtbelastung aus der Vorbelastung und der Zusatzbelastung ergibt (siehe nachfolgende Begründung). Folglich wird die Gesamtbelastung an der Betriebswohnung ‚Weppler Filter‘ nur durch die Zusatzbelastung durch die Fa. Barth Galvanik generiert, die den maßgeblichen Immissionsrichtwert unterschreitet.

Zur Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdbelastung siehe Auszug aus dem Protokoll der 37. Dienstbesprechung für Lärmschutz- und Bauleitplanungsfragen der Abteilungen „Umwelt“ der hessischen Regierungspräsidien am 11. Juli 2023:

Auf dem Betriebsgelände errichtete Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter liegen nicht im Einwirkungsbereich der Anlage. Die Störeinwirkung muss sich gegen die Nachbarschaft im Sinne des § 3 BImSchG richten. Unter Nachbarschaft ist der gesamte Einwirkungsbereich der Anlage zu verstehen (BT-Drs 7/179 S. 29; Landmann/Rohmer § 3 BImSchG Rn. 22). Immissionsschutz ist Akzeptor bezogen. Beim Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen geht es um den Schutz vor Immissionen und damit um die Belastungen am Ort ihres „Auftreffens“, nicht um Emissionen. Der Einwirkungsbereich wird durch untergesetzliche Regelwerke näher konkretisiert. Bei den maßgeblichen Immissionsorten nach Anhang A.1.3. Buchstabe c der TA-Lärm handelt es sich um den am stärksten betroffenen betriebsfremden schutzbedürftigen Raum nach DIN 4109, Ausgabe November 1989 (Feldhaus / Tegeder zur TA Lärm, Sonderdruck Feldhaus, Stand März 2014, Rn

33 zu Nr. 2.3). Gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind in Gewerbegebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter ausnahmsweise zulassungsfähig. Bei diesen Wohnungen handelt es sich folglich um einen Teil des Betriebs; sie sind nicht betriebsfremd. Folglich kann damit festgehalten werden, dass bei der Prüfung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der Wohnung für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter nur auf die Gesamtbelastung durch die betriebsfremden Geräusche, die nach der TA Lärm beurteilt werden, abzustellen ist.

Im Ergebnis ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche daher sichergestellt, da die Gesamtbelastung an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach Nummer 6 der TA Lärm, hier in der Nebenbestimmung Nr. 2.2.1 festgelegt, nicht überschreitet.

Abfallvermeidung und -verwertung

Die in den Antragsunterlagen aufgeführten Abfallarten fallen bereits vor Änderung der Anlage an und werden im Rahmen der bestehenden und genehmigten Entsorgungswege entsorgt.

Energieeffizienz

Maßnahmen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie hat die Antragstellerin vorgesehen. Die anfallende Wärme des vorhandenen BHKWs wird u. a. für die Beheizung der Prozessbäder der Galvanikanlagen genutzt. Durch diese Maßnahme wird eine effiziente Energienutzung am Standort garantiert. Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen nicht.

Maßnahmen nach Betriebseinstellung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt. Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Dies ist in den Nebenbestimmungen Nr. 8 ff. des vorliegenden Bescheides erfolgt. Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen können erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen stehen einer Genehmigung nicht entgegen. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Brandschutz

Die Nebenbestimmung Nr. 3.1 ist erforderlich, um die Überwachung gemäß § 52 BImSchG gewährleisten zu können und im Brandfall entsprechend handeln zu können. Hierfür müssen bei den Brandschutzstellen korrekte Unterlagen vorliegen.

In den vorgenannten Bereichen des Formulars wird zwar die automatische Brandmeldeanlage beschrieben. Das Objekt wird allerdings tatsächlich durch eine automatische Brandmeldeanlage mit Übertragung zur ständig besetzten Stelle der Feuerwehr / hier: Zentrale Leitstelle des Hochtaunuskreises betrieben. In der Beschreibung unter Ziffer 16.2 weicht die Ausführung von der unter Ziffer 7 davon ab. Demnach erfolgt lediglich eine „Inhouse“ Alar-

mierung mit Information von bestimmten Personen. Die inhaltliche Beschreibung des Gesamtdokuments ist daher entsprechend der vorhandenen Ausführung im Gebäude anzupassen.

Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmungen 4.1 bis 4.3 dienen dazu, den Schutz, die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Sie konkretisieren die rechtlichen Anforderungen für den hier vorliegenden Einzelfall.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Abwasser

Im Rahmen des gegenständlichen Genehmigungsverfahrens wird das sog. „Technikum“ (Badtrakt 30) in zwei sicherheits- und verfahrenstechnisch getrennte Anlagen im Sinne der AwSV überführt. Hierzu wird für jede AwSV-Anlage eine separate Auffangwanne errichtet, wie dies in den Antragsunterlagen beschrieben ist (vgl. Kapitel 17 S. 31 und S 35). Die Anlagenabgrenzung hat zukünftig wie folgt zu erfolgen:

Bei der AwSV-Anlage „Badtrakt 30 - Eloxal“ handelt es sich um die Positionen 10 - 39 (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 6 -Badkataster- und Kap. 6 -Fließschema Badtrakt 30- der „grün“ umrandete Bereich). Badtrakt 30 - Eloxal ist eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe A (maßgebliche WGK 1, maßgebliches Volumen 7,33 m³).

Bei der AwSV-Anlage „Badtrakt 30 - ZinnNickel“ handelt es sich um die Positionen 40 - 66 (vgl. Antragsunterlagen Kapitel 6 -Badkataster- und Kap. 6 -Fließschema Badtrakt 30- der „rot“ umrandete Bereich). Badtrakt 30 - ZinnNickel ist eine HBV-Anlage der Gefährdungsstufe C (maßgebliche WGK 3, maßgebliches Volumen 6,87 m³).

Die Nebenbestimmungen 5.1 und 5.4 erfolgen aufgrund § 43 Abs. 1 AwSV. Danach hat der Anlagenbetreiber eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind, hierzu zählt auch die Anlagennummer. Der Sachverständige hat nach § 47 Abs. 3 Nr. 3 AwSV die Anlagenidentifikation in seinem Prüfbericht aufzunehmen.

Die Nebenbestimmungen 5.2 und 5.3 ergeben sich aufgrund § 46 Abs. 4 AwSV. Danach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung (Nebenbestimmung 5.2) und wiederkehrende Prüfungen (Nebenbestimmung 5.3) anordnen, insbesondere wenn die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften besteht. Von dieser Möglichkeit wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht. Die Anlage befindet sich in der weiteren Zone eines Wasserschutzgebiets. Aufgrund der durchzuführenden baulichen Änderungen an einer ehemaligen D-Anlage ist die Besorgnis einer nachteiligen Veränderung von Gewässereigenschaften nicht auszuschließen. Daher ist die Anlage durch einen Sachverständigen nach wesentlicher Änderung (Nebenbestimmung 5.2) und wiederkehrend alle 5 Jahre (Nebenbestimmung 5.3) zu prüfen.

Die Nebenbestimmungen 5.5 und 5.6 ergeben sich aufgrund § 46 Abs. 3 AwSV. Danach hat der Betreiber Anlagen in Schutzgebieten nach Maßgabe der in der Anlage 6 der AwSV geregelten Prüfzeitpunkten und -intervallen prüfen zu lassen. Nach Anlage 6 der AwSV sind Anlagen der Gefährdungsstufe C nach wesentlicher Änderung (Nebenbestimmung 5.5) und wiederkehrend alle 5 Jahre (Nebenbestimmung 5.6) zu prüfen.

Eine wasserrechtliche Indirekteinleitgenehmigung (Az.: IV/WI-41.3-79f12-(2748) - OB-I4-Barth) gemäß § 58 WHG i.V.m. Anhang 40 Abwasserverordnung (AbwV) liegt bis 31. Okt. 2025 befristet vor.

Dieser Einleitgenehmigung lag der Wasserrechtsantrag bzw. die dsbzgl. Unterlagen vom Juni 2010 zugrunde und demgemäß umfasst wird bisher lediglich Abwasser aus dem Anwendungsbereich A, Absatz 1, Nr. 1 „Galvanik“ des Anhang 40 AbwV, nicht jedoch aus dem (wie hier z. T. zutreffenden) Bereich Nr. 3 „Anodisierbetrieb“ (= „Eloxieren“). Insofern ist eine Änderung/Ergänzung der v. g. Indirekteinleitgenehmigung erforderlich.

Abfallrecht:

Die Nebenbestimmungen ergeben auf Grundlage des KrWG i.V.m. der AVV.

Bodenschutz, Ausgangszustandsbericht:

Zu 7.1: Der AZB ist hinsichtlich der folgenden Punkte als unvollständig zu bewerten:

- Auswahl der Analyseparameter

Die Auswahl der Analyseparameter basiert auf Erfahrungswerten, und nicht auf den tatsächlich verwendeten relevanten Stoffen gemäß Kapitel 22 der Antragsunterlagen. Aus diesem Grund ist gutachterlich zu prüfen, ob alle relevanten Stoffe analysiert wurden. Fehlende Parameter sind im Hinblick auf den Untersuchungsumfang des Grundwassers entsprechend zu ergänzen.

Begründung: Der Untersuchungsumfang muss alle relevant gefährlichen Stoffe, die in der Anlage gehandhabt werden, berücksichtigen. Die von der Qubus GmbH durchgeführte Überprüfung kann ggf. in den AZB übernommen werden, allerdings zeigt schon diese Prüfung, dass nicht alle relevanten Parameter analysiert wurden, denn die Qubus GmbH hält bspw. die Analyse von Thallium für erforderlich.

- Grundwassermessstellen

Für die vollständige Beurteilung der Grundwasserbelastung ist die Beprobung einer Anstrom-Messstelle erforderlich. Sie dient der Abgrenzung von Belastungen und ermöglicht die Zuordnung einer Belastung zum Anlagengrundstück.

Zudem sind die beprobten Bohrsondierungen SB1 und SB 4 durch eine Grundwassermessstelle an gleicher Stelle zu ersetzen.

Die Lage und Ausführung der Messstelle ist mit der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Umwelt Wiesbaden, Dezernat 41.1 Bodenschutz) abzustimmen.

Begründung: Entsprechend § 21 Abs. 2a Nr. 3c der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) muss der Genehmigungsbescheid Angaben zu Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat, enthalten. Die ordnungsgemäße Überwachung des Grundwassers erfordert geeignete Grundwassermessstellen.

- Untersuchungsumfang

Der Untersuchungsumfang ist dahingehend zu erweitern, dass auch der Boden der angrenzenden Grünflächen zu untersuchen ist.

Begründung: Die LABO Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser fordert bei einer Handhabung oder Beförderung von relevanten gefährlichen Stoffen (rgS), z.B. auf Verkehrsflächen, die Untersuchung des Anlagengrundstücks auch außerhalb der gesicherten Flächen. Es ist davon auszugehen, dass auf dem Anlagengrundstück rgS auf den Verkehrswegen transportiert werden. Folglich ist auch der Boden in den angrenzenden Grünflächen zu untersuchen.

- Berichterstellung

Der AZB ist an die geforderte Aufgabenstellung anzupassen und zu vervollständigen. Der finale AZB ist durch die Bohrprofile, die Protokolle (Probennahme, Laborvorbereitung) und Analysen der relevanten gefährlichen Parameter in den neu errichteten Messstellen und aus den Bodenproben zu ergänzen. Zusätzlich sind die Ergebnisse der ggf. noch zu untersuchenden Parameter in den Bericht aufzunehmen. Der finale AZB ist durch einen Bodengutachter zu erstellen und zu unterschreiben. Zusätzlich ist im AZB das Schadensereignis während der Bohrung und die anschließende Reparatur darzustellen.

Begründung: Der AZB ist um die genannten Punkte zu erweitern um dem Anspruch an einen solchen Bericht (Vollständigkeit und Wiederholbarkeit der Messungen) zu genügen. Er erlangt durch die Unterschrift des Gutachters seine formale Vollständigkeit. Die Angaben zum Schadensfall stellen klar, dass der Zustand nach dem Schadensereignis durch das Anbohren des Abwasserrohres während der Beprobung keinen Ausgangszustand darstellen kann. Ein Schadensfall ist bereits eingetreten. Die Grundwasseranalyse aus der RKS 1 ist somit keinesfalls als Referenzwert des AZB anzusehen. Der Hintergrund dieses Sachverhaltes ist im AZB darzustellen als Begründung dafür, dass die genannte Grundwasseranalyse keinen Referenzwert darstellt.

Hinweis:

Bei der Überarbeitung des AZB ist die neue BBodSchV zugrunde zu legen.

Zu 7.2: Da der AZB noch unvollständig ist, kann eine Aufnahme von zusätzlichen Nebenbestimmungen oder eine Änderung der bestehenden Nebenbestimmungen nach Vorlage der Ergänzungen zum AZB erforderlich sein.

Zu 7.3: Die bisher vorgelegten Untersuchungsberichte lassen auf einen Grundwasserschadensfall durch den Anlagenbetrieb schließen. Deshalb sind zeitlich kurze Abstände zwischen den Überwachungen erforderlich. So kann eine weiter ansteigende Grundwasserbelastung schnell identifiziert werden. Falls sich die aufgetretenen Belastungen in der Grundwassermessstelle nicht wiederfinden, da sie ausschließlich auf die kurzfristige Beschädigung des Abwasserrohres bei der Bohrung zurückzuführen waren, können ggf. in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde größere Überwachungsabstände gewählt werden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 5 Abs.1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;

- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
- Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG hat der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage außerdem sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die o.g. Voraussetzungen nach §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter IV. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die TA Luft, die AwSV, die GefStoffV und die BetrSichV sowie die in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, den DIN-Vorschriften, den VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz, dem Gewässerschutz und der allgemeinen Sicherheit. Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung (Gebühren und Auslagen) ergibt sich aus §1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 und § 11 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Danach sind für Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe der Verwaltungskostenordnungen zu erheben.

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

erhoben werden.

Im Auftrag

(Vanessa Mook)

Anhang:

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Hinweise

Aktualisierte Formulare 7/2, 9/1 und 9/2

Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl. I S. 1246)	31.05.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 140)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl. I S. 2179)	22.12.2020 (BGBl. I S. 3334)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	03.02.2015 (BGBl. I S. 49)	27.07.2021 (BGBl. I S. 3146)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; BGBl. I 2021 S. 123)	26.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)
BImSchG-VO zu Zuständigkeiten	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	In der Fassung vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440)	12.10.2022 (BGBl. I S. 1799)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001)	22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
GefStoffV	Gefahrstoffverordnung	26.11.2010 (BGBl. I S. 1643)	21.07.2021 (BGBl. I S. 3115)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl. I S. 18)	16.02.2023 (GVBl. S. 78)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36)	23.06.2018 (GVBl. S. 330)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm	26.08.1998 (GMBl. S.503)	
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft	18.08.2021 (GMBl. S. 1050)	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
VwKostO-MUKLV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	08.12.2009 (GVBl. I S. 522)	11.07.2022 (GVBl. S. 402)
DIN 4066	Hinweisschilder Brandschutz	Stand 07/1998	
FwDV 500	Feuerwehr Dienstvorschrift „Einheiten im ABC-Einsatz“	Stand: 08/2004	
MIndBauRL	Muster-Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau	Stand Juli 2014	

Hinweise

Arbeitsschutz:

1. Die Ergebnisse der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz müssen dokumentiert werden (vgl. dazu § 6 Abs. 1 ArbSchG, § 3 BetrSichV, § 6 Abs. 8 GefStoffV, § 3 Abs. 3 ArbStättV). Die Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

2. Die Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber zu erstellen. Die Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie der Betriebsarzt haben bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen eine beratende Funktion (vgl. § 5 ArbSchG, §§ 3, 6 Arbeitssicherheitsgesetz). Der Arbeitgeber hat Vorkehrungen zu treffen, dass die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen beachtet werden.

Abfallrecht:

1. Abfallvermeidungspflicht

Vorrangig ist die Entstehung von Abfällen zu verhindern (Abfallvermeidung). Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung (§§ 3 Abs. 20 und 6 KrWG sowie § 5 BImSchG).

2. Verwertungsgebot / Beseitigungspflicht

Abfälle sind der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen. Die Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft (§ 7 KrWG) sowie die Regelungen zur Abfallhierarchie (§ 6 KrWG), zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertungsmaßnahmen (§ 8 KrWG) und zur Abfallbeseitigung (§ 15 KrWG) sind dabei zu beachten.

3. Getrennthaltungsgebot/Vermischungsverbot

Abfälle sind getrennt zu halten und zu behandeln, soweit dies zur Erfüllung des Vorrangs der Verwertung nach § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG und zur Rangfolge und Hochwertigkeit der Verwertung nach § 8 KrWG erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 KrWG).

Die Vermischung, einschließlich der Verdünnung, gefährlicher Abfälle mit anderen Kategorien von gefährlichen Abfällen oder mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KrWG). Abweichungen davon sind nur in dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen unter den Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 Satz 2 KrWG möglich.

4. Nachweispflicht

Für gefährliche Abfälle besteht eine Nachweispflicht (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Für die Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten an Einrichtungen zur Sammlung und Erstbehandlung greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 2 Abs. 3 Satz 4 ElektroG).

Bei der Entsorgung in eigenen, mit der Anfallstelle der Abfälle im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehenden Anlagen greifen diese Nachweispflichten nicht (§ 50 Abs. 2 KrWG).

5. Nachweisführung

Die Verwertung / Beseitigung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Abfallbehörde nachzuweisen (§ 50 Abs. 1 KrWG).

Vor Beginn der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist gemäß § 50 Abs. 1 KrWG in Verbindung mit den §§ 3 ff der Nachweisverordnung (NachwV) ein Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Verwertung / Beseitigung zu führen.

Als Verbleibskontrolle für gefährliche Abfälle sind gemäß §§ 10 ff NachwV Begleit- oder Übernahmescheine zu führen.

6. Registerpflicht

Für nicht gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht, die sich nur an den Abfallentsorger richtet.

Für Abfallentsorger, die Glied einer Entsorgungskette sind, d. h. Abfälle behandeln oder zwischenlagern, bezieht sich die Registerpflicht für nicht gefährliche Abfälle auch auf den Output (entstandene bzw. weitergegebene Abfälle) ihrer Anlagen.

Für gefährliche Abfälle besteht eine obligatorische Registerpflicht. Diese richtet sich an Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Sammler, Beförderer, Händler und Makler sowie Abfallentsorger.